



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Rechtsdienst

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Suyana Siles  
+41 31 633 36 31  
suyana.siles@be.ch

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Einschreiben  
Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg  
Kreuzweg 106k  
3614 Unterlangenegg

Unsere Referenz: 2024.BVD.3013 / Dok: 3982794

30. Juni 2025

## **Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg; Teilrevision Genehmigung nach Art. 6 Abs. 6 WVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die von der Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg am 27. März 2025 beschlossenen Änderungen der Statuten werden in Anwendung von Art. 6 Abs. 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.
4. Diese Verfügung ist der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Statuten zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Statuten

- geht an das Regierungsstatthalteramt Thun,
- verbleibt beim Amt für Wasser und Abfall.

Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg wird mit einer Kopie der Verfügung bedient.

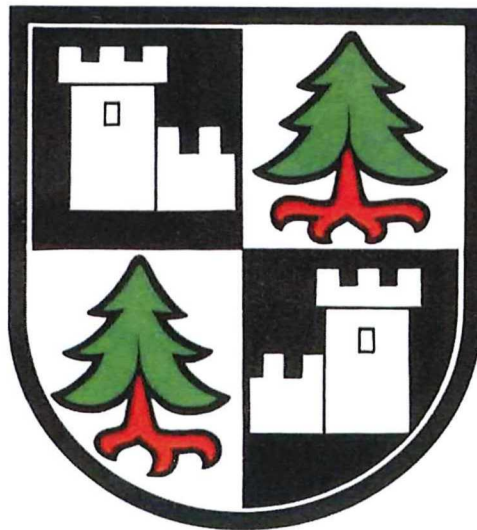
Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall

Claudia Minkowski  
Amtsvorsteherin

# WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT UNTERLANGENEGG

## STATUTEN



Beschluss der Generalversammlung vom 27. März 2025

Genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall im \_\_\_\_\_ 2025

Öffentliche Auflage vom 24. Februar 2025 – 26. März 2025

## Inhaltsverzeichnis

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| I. Name, Sitz und Zweck.....                        | 3  |
| Art. 1 Name und Sitz.....                           | 3  |
| Art. 2 Zweck.....                                   | 3  |
| II. Mitgliedschaft.....                             | 4  |
| Art. 3 Erwerb / Genossenschafter / Stimmrecht.....  | 4  |
| Art. 4 Ende und Rechtsnachfolge.....                | 4  |
| Art. 5 Wirkungen.....                               | 4  |
| III. Organisation.....                              | 5  |
| 1. Die Generalversammlung.....                      | 5  |
| Art. 6 Befugnisse.....                              | 5  |
| Art. 7 Einberufung.....                             | 5  |
| Art. 8 Formvorschrift.....                          | 5  |
| Art. 9 Universalversammlung.....                    | 5  |
| Art. 10 Stimmrecht, Vertretung.....                 | 6  |
| Art. 11 Beschlussfassung, Protokoll.....            | 6  |
| 2. Die Verwaltung.....                              | 6  |
| Art. 12 Zusammensetzung.....                        | 6  |
| Art. 13 Wählbarkeit.....                            | 6  |
| Art. 14 Befugnisse.....                             | 6  |
| Art. 15 Zeichnung.....                              | 7  |
| Art. 16 Geschäftsführung a) im Allgemeinen.....     | 7  |
| Art. 17 b) Präsident.....                           | 7  |
| Art. 18 c) Sekretär.....                            | 7  |
| Art. 19 d) Kassier.....                             | 7  |
| Art. 20 Entschädigung, Auslagen.....                | 7  |
| 3. Die Revisionsstelle.....                         | 7  |
| Art. 21 Wahl, Tätigkeit.....                        | 7  |
| Art. 22 Statutarische Kontrollstelle, Wahl.....     | 8  |
| Art. 23 Statutarische Kontrollstelle, Aufgaben..... | 8  |
| 4. Brunnenmeister.....                              | 8  |
| Art. 24 Wahl, Pflichten.....                        | 8  |
| IV. Finanzielles.....                               | 9  |
| Art. 25 Finanzierung der Wasserversorgung.....      | 9  |
| Art. 26 Bemessung der Gebühren.....                 | 9  |
| Art. 27 Spezialfinanzierung und Abschreibungen..... | 9  |
| Art. 28 Jahresrechnung.....                         | 9  |
| V. Auflösung und Liquidation.....                   | 10 |
| Art. 29 Durchführung.....                           | 10 |
| Art. 30 Verteilung des Vermögens.....               | 10 |
| VI. Schlussbestimmungen.....                        | 11 |
| Art. 31 Bekanntmachungen.....                       | 11 |
| Art. 32 Reglement.....                              | 11 |
| Art. 33 Streitigkeiten.....                         | 11 |
| Art. 34 Inkrafttreten.....                          | 11 |
| Anhang 1.....                                       | 13 |

## Statuten

der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg

### Vorbemerkung

In diesen Statuten werden für Funktionsbezeichnungen durchwegs die männlichen Formen verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden.

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg (WGU) besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Artikel 20 des Einführungs-gesetzes zum ZGB vom 28.05.1911 sowie Artikel 2 und Artikel 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996

<sup>2</sup> Der Sitz der Genossenschaft ist in 3614 Unterlangenegg.

#### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe, die Industrie und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die von ihr erschlossenen Gebiete. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde einen Vertrag ab. (Anhang 1)

<sup>3</sup> Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Erwerb /  
Genossenschafter /  
Stimmrecht

<sup>1</sup> Alle Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme und Ausschluss von Wasserbezüglern zu Genossenschaftern entscheidet die Verwaltung. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Sie kann jederzeit erfolgen.

<sup>3</sup> Nichtwasserbezüglern können nicht Genossenschafter werden.

<sup>4</sup> Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung nur ein Stimmrecht.

### Art. 4

Ende und  
Rechtsnachfolge

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

### Art. 5

Wirkungen

<sup>1</sup> Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

### III. Organisation

#### 1. Die Generalversammlung

##### Art. 6

Befugnisse

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung, der Revisionsstelle oder internen Kontrollstelle und des Brunnenmeisters
- c) Ausgabenbeschlüsse, die Fr. 50'000.-- im Einzelfall übersteigen
- d) Erlass des Wasserversorgungsreglements inkl. Tarifbestimmungen
- e) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, wobei Bauabrechnungen für Geschäfte nach lit. C gesondert zu genehmigen sind.
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

##### Art. 7

Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im ersten Halbjahr abgehalten. Sie kann als Präsenzversammlung oder virtuell durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

##### Art. 8

Formvorschriften

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 31 unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup> Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

##### Art. 9

Universalversammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Art. 10

Stimmrecht, Vertretung

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
- <sup>3</sup> Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.
- <sup>4</sup> Jeder Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Art. 11

Beschlussfassung,  
Protokoll

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- <sup>3</sup> Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- <sup>4</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- <sup>5</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von der Verwaltung kontrolliert, genehmigt und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

## 2. Die Verwaltung

Art. 12

Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, davon ein Gemeinderatsvertreter und einem Vertreter der Feuerwehr.  
Die Vertreter des Gemeinderates und der Feuerwehr können eine Doppelfunktion ausführen. Die Sekretariats- und die Kassierfunktion können zusammengelegt werden.

Art. 13

Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Die Verwaltungsmitglieder, ausgenommen des Gemeinde- und des Feuerwehrvertreters, werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
- <sup>2</sup> Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, verantwortet die Auslagerung von Arbeiten an Dritte (Pikettdienst, etc.), bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 15

Zeichnung Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Art. 16

Geschäftsführung a) im allgemeinen <sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.  
<sup>2</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.  
<sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17

b) Präsident Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Art. 18

c) Sekretär Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Art. 19

d) Kassier Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte, wofür er Einzelunterschriftsberechtigt ist. Im Übrigen gilt Art. 15.

Art. 20

Entschädigung, Auslagen Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen, gemäss Spesenreglement der Gemeinde Unterlangenegg, zu bezahlen.

**3. Die Revisionsstelle**

Art. 21

Wahl, Tätigkeit Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 22

Statutarische  
Kontrollstelle, Wahl

<sup>1</sup> Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

<sup>2</sup> Die Statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 23

Statutarische  
Kontrollstelle, Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

<sup>2</sup> Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschlussfassen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

<sup>5</sup> Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

**4. Der Brunnenmeister**

Art. 24

Wahl, Pflichten

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister, einen Brunnenmeister- Stellvertreter und einen Zählerableser. Die Funktionen können zusammengelegt werden.

<sup>2</sup> Der Brunnenmeister und/oder der Brunnenmeister- Stellvertreter nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Verwaltung teil. Sie haben kein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

#### IV.           Finanzielles

##### Art. 25

Finanzierung der  
Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Anschlussgebühren
- b) die jährlichen Benützungsgebühren
- c) die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

<sup>2</sup> Die persönliche Haftung und Nachschusspflicht (Art. 871 OR) der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Mitglieder zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

##### Art. 26

Bemessung der  
Gebühren

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Loading Unit (LU) festzulegen. Die Löschbeiträge werden auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, gemäss Wasserversorgungsreglement.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben.

<sup>4</sup> Das weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement inkl. Tarifbestimmungen festgelegt

---

<sup>1</sup> Art. 10 Wasserversorgungsgesetz

##### Art. 27

Spezialfinanzierung  
und Abschreibungen

<sup>1</sup> Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Art. 12 Wasserversorgungsgesetz

##### Art. 28

Jahresrechnung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

<sup>2</sup> Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft (Domiziladresse) aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

**V. Auflösung und Liquidation**

Art. 29

Durchführung

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Art. 30

Verteilung des  
Vermögens

<sup>1</sup> Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden der Einwohnergemeinde Unterlangenegg zuzuweisen.

<sup>2</sup> Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 31

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

### Art. 32

Reglement

Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement inkl. Tarifbestimmungen, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- a) den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
- b) den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
- c) die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
- d) die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren und Beiträge.

### Art. 33

Streitigkeiten

- <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- <sup>2</sup> Streitigkeiten über die öffentlich- rechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

### Art. 34

Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 26. März 2009 aufgehoben.

Unterlangenegg, den 12. Juni 2025

Namens der Genossenschaft

Der Präsident

Die Sekretärin



Erich Imhof



Isabel Fahrni

**Auflagezeugnis gem. GV Art. 40 Abs. 2:**

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass die Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg vom 24. Februar 2025 bis 26. März 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme an der Domiziladresse öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger Nr. 8 vom 20. Februar 2025 und Nr. 9 vom 27. Februar 2025 publiziert.

Unterlangenegg, 28. März 2025

Die Sekretärin



Isabel Fahrni

**Genehmigungsbeschluss**

Amt für Wasser und Abfall



GENEHMIGT durch das Amt für  
Wasser und Abfall

30. Juni 2025

## Anhang 1

### Vertrag

#### Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an eine Genossenschaft

Vertrag zwischen der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg, handelnd durch den Gemeinderat

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg, handelnd durch den Vorstand

betreffend die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe von der Gemeinde an die Genossenschaft WGU Unterlangenegg.

#### Artikel 1

Inhalt und Zweck

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Unterlangenegg die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die von ihr erschlossenen Gebiete. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie zieht bei Bedarf die Wehrdienstkommission der Gemeinde als beratendes Organ bei.

#### Artikel 2

Regelungen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen sind.

### Artikel 3

- Finanzierung
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
- <sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

### Artikel 4

- Gebührenerhebung
- <sup>1</sup> Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die Genossenschaft ermächtigt, von allen Wasserbezüglern anstelle der Gemeinde Gebühren und Beiträge zu erheben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Artikel 5

- Planwerk
- Die Genossenschaft verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen und der Gemeinde einen Plansatz zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

### Artikel 6

- Anwendbares Recht
- Die Genossenschaft untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

### Artikel 7

- Kündigung
- <sup>1</sup> Der Vertrag wird fest auf 20 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann diesen Vertrag zudem jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde kündigen.

**Artikel 8**

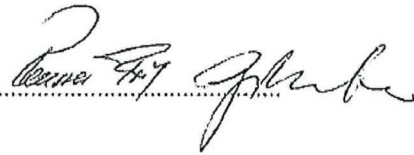
Streitigkeiten      Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

**Artikel 9**

Inkrafttreten      Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch beide Parteien und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

Für die Einwohnergemeinde  
Der Gemeinderat

....., den .....



Für die Wasserversorgungsgenossenschaft  
Die Verwaltung

Unterlangenegg, den 29.03.2000

